



Merkblatt zum Krankenpflegedienst (§14, ZApprO)

Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums (frühestens nach Aushändigung des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses) oder während der **unterrichtsfreien Zeit** des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) **vor** dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung **in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** abzuleisten.

Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege (u.a.: beispielsweise Kennenlernen/Mitarbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z.B. Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel etc.) vertraut zu machen. Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle „Auszeiten“ eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit.

Die Ableistung des 1-monatigen Krankenpflegedienstes kann nur in einem **staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** auf einer **bettenführenden Krankenpflegestation** erfolgen.

Ein während der Schulzeit abgeleiteter Krankenpflegedienst kann **nicht** angerechnet werden.

Der Krankenpflegedienst muss **ganztägig** erbracht werden, wobei die tarifrechtlich vorgeschriebene Arbeitszeit absolviert werden muss. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen durch Krankheitszeiten müssen gesondert ausgewiesen und nachgewiesen werden (z.B. Attest, Bestätigung durch die Pflegedienstleitung) und können nicht berücksichtigt werden. **Fehltag**e durch Erkrankung müssen direkt im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende- in der vorlesungsfreien Zeit- abgeleistet werden.

Der 1-monatige Krankenpflegedienst (mindestens 30 Kalendertage) soll in einer Einrichtung ohne Unterbrechung abgeleistet werden. **Kürzere Abschnitte können nicht angerechnet werden!**

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst muss durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 der ZApprO** erbracht werden und ist bei dem **Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** nachzuweisen. Das Zeugnis muss vom Leiter des Krankenpflegedienstes der Krankenanstalt unterzeichnet werden und mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt versehen werden. **Korrekturen** dürfen nicht vorgenommen werden. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden, d.h. die eingereichte Bescheinigung darf nicht mit einem Ausstellungsdatum vor Ende der Ausbildung datiert sein.

Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflagedienst werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis über den Krankenpflagedienst muss im **Original** eingereicht/hochgeladen werden.

Auf den Pflagedienst sind anzurechnen (§14, ZApprO):

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Zu 1.: Der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes wird durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit- z.B.: Sanitätszentren mit mindestens 20 Betten) erbracht. Das Praktikum im Bundeswehrkrankenhaus ist durch ein Zeugnis nach Anlage 10 nachzuweisen.

Zu 2., 3. und 4.: Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid/Mitteilung der Bewilligungsbehörde sowie das Zeugnis über den Krankenpflagedienst. Zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit übersenden Sie bitte folgende Zeugnisse: Zeugnis zum Zivildienst/freiwilligen sozialen Jahr/Jugendfreiwilligendienst/Bundesfreiwilligendienst

Die entsprechenden Nachweise müssen vollständig und im Original vorgelegt werden, Berufsurkunden können in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Der Pflagedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat (§14 ZApprO):

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Ein Pflagedienst von mindestens einem Monat der im Rahmen der ärztlichen Ausbildung absolviert wurde kann ebenfalls angerechnet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein im **Ausland** absolviertes Krankenpflegepraktikum sich auf den Krankenpflagedienst anrechnen zu lassen, wenn es den Anforderungen der ZApprO §14 entspricht.